

Karate – Verband Schleswig-Holstein e. V.



SATZUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 (Name und Sitz des Verbandes)

1. Der Karate-Verband Schleswig-Holstein versteht sich als offizieller Fachverband für Karate-Do, Gewaltprävention, Selbstbehauptung und Selbstverteidigung. Er stellt die Vereinigung der dieser Inhalte betreibenden Vereine des Landes Schleswig-Holstein dar und führt den Namen:

- Karate-Verband Schleswig-Holstein -

(abgekürzt: KVSH)

Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen. Er hat seinen Sitz in Neumünster.

§ 2 (Zweck des Verbandes)

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
2. Der KVSH bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege des Karate Do zur körperlichen und sittlichen Ertüchtigung, zur Gewaltprävention, Selbstbehauptung und Selbstverteidigung, der ihm angeschlossenen Vereine des Landes Schleswig-Holstein.
3. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen innerhalb des KVSH sind ausgeschlossen.
4. Der KVSH erkennt die organisatorische und finanzielle Selbstständigkeit seiner Mitgliedervereine an und fördert deren freundschaftliche Zusammenarbeit.

§ 3 (Aufgaben des Verbandes)

Der KVSH stellt sich folgende Aufgaben:

1. Karate zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen gemeinsam zu koordinieren.
2. Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber der Landesregierung, dem Landes-Sportverband Schleswig-Holstein e.V. und dem Deutschen Karate Verband e.V.
3. Durchführung von Landesmeisterschaften und Lehrgängen.
4. Die Organisation des Wettkampfbetriebes.
5. Die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder, von Übungsleitern, Trainern und Kampfrichtern. Die Förderung des Nachwuchses und der Aktiven (Jugend, Junioren, Senioren), sowie die Beratung der Mitglieder.

§ 4 (Mitgliedschaft in anderen Verbänden)

1. Der KVSH ist als Fachverband Mitglied – unter Wahrung seiner rechtlichen, finanziellen und sportlichen Selbstständigkeit – im Landes-Sportverband Schleswig-Holstein e.V. und als Landes- Fachverband Mitglied im Deutschen Karateverband e.V.
2. Der KVSH kann sich im Rahmen der geltenden Satzungen anderen Karate-Verbänden anschließen.

§ 5 (Rechtsgrundlage für Ordnungen)

1. Die Satzung des Karate-Verbandes Schleswig-Holstein ist Grundlage für folgende Ordnungen:
 - a) Sportordnung
 - b) Finanz-Honorar- und Kostenordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Rechtsordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenordnung
2. Die Ordnungen werden vom Verbandstag beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Ausgenommen davon ist die Jugendordnung.
3. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und bis zum nächsten Verbandstag vorläufig in Kraft setzen.

§ 6 (Gliederung)

Der Verband umfaßt das Land Schleswig-Holstein.

§ 7 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder des KVSH sind die im Lande Schleswig-Holstein ansässigen Vereine (e.V.) mit ihren Karatesparten (Abteilungen) sowie Sportschulen mit deren Einzelmitgliedern.

Mitglieder des KVSH werden mit ihrer Aufnahme in den KVSH auch Mitglied im Deutschen Karate Verband und unterwerfen sich mit ihren Einzelmitgliedern (Sportlern) der Satzung des Deutschen Karate Verbandes.

- a) Ordentliche Mitglieder sind die Karate treibenden Vereine, die im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sind.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind die Karate treibenden Sportschulen.

Die Sportschulen erhalten keine Sportförderungsmittel.

Als Sportschulen in diesem Sinne gelten auch Vereine und sonstige Vereinigungen, die im personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Zusammenhang mit einer kommerziell den Karatesport betreibenden Sportschule stehen.

- c) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
Persönlichkeiten, die sich um den Karate-Sport in Schleswig-Holstein in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, können vom Verbandstag auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten gehören dem Vorstand an.
2. Bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karatesports im Sinne dieser Satzung können in Stilrichtungen zusammengefaßt werden.
Stilrichtungswarte sind die gewählten Vertrauensleute einer Karate-Stilrichtung. Sie werden jeweils für die Amtsperiode des Vorstandes von den die Stilrichtung betreibenden Mitgliedsvereinen des KVSH gewählt und durch den Verbandstag bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft im KVSH wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des KVSH erworben. Über die Aufnahme in den KVSH entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des KVSH, dessen und der vom Deutschen Karateverband auferlegten Ordnungen.
5. Für den Erwerb der Mitgliedschaft von Vereinen und Sportschulen im KVSH und Deutschen Karate Verband, die einer noch nicht im Deutschen Karate Verband

etablierten Karate-Stilrichtung angehören, sowie für die Anerkennung der Stilrichtung, findet die Stilrichtungsordnung des Deutschen Karate Verbandes Anwendung.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Löschung derselben.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden bei:
 - a) groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung des KVSH oder
 - b) grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten des Mitgliedes.

Dem Mitglied ist vorher, binnen 14 Tagen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied den Rechtsausschuß anrufen. Das Anrufen des Ausschusses hat keine aufschiebende Wirkung auf die Durchführung des Beschlusses.

4. Austritt oder Ausschluß befreien nicht von bereits entstandenen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen, auch nicht von denen gegenüber dem DKV.

§ 9 (Organe des Verbandes)

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag (ordentlicher und außerordentlicher)
 - b) der Vorstand
- 2a) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des KVSH gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtverbandes ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitglieder gewählt. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.
- 2b) Für den Fall der Auflösung ist sichergestellt, dass das verbleibende Vermögen der Jugendgemeinschaft weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.

§ 10 (Der Verbandstag)

Der ordentliche Verbandstag findet einmal im Jahr, jedoch jeweils nach dem 31.03. statt. Die Amtsdauer des Vorstandes dauert 4 Jahre. Wird in der laufenden Amtszeit die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds erforderlich, endet dessen Amtszeit mit der des regulär gewählten Vorstands.

Seine Geschäfte sind:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung.
2. Feststellung der Stimmberechtigung und Stimmzahlen der Delegierten der Mitglieder.
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung.
4. Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder mit anschließender Aussprache.
5. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
6. Entlastung der Vorstandsmitglieder.
7. Wahl eines Versammlungsleiters, wobei dieser nicht dem Vorstand angehören darf.
8. Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
9. Haushaltsplan.
10. Festsetzung von Umlagen.
11. Anträge.

§ 11 (Verfahrensvorschriften für den Verbandstag)

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Delegierten der unter §7 Abs.1 Buchstabe a definierten ordentlichen Mitglieder (= Vereine) (i.d.R. Vorsitzender oder Spartenleiter) Bei Verhinderung dieser Personen einem schriftlich benannten Delegierten des ordentlichen Mitglieds.
 - c) Die schriftlich benannten Delegierten der unter § 7 Abs. 1 Buchstabe b definierten außerordentlichen Mitglieder.

Jedes dem KVSH angehörende Mitglied wird von einem Delegierten vertreten. Ein Delegierter kann nur ein Mitglied vertreten. Die Übertragung von mehreren Stimmrechten auf einen Delegierten ist nicht möglich. Das Stimmrecht richtet sich nach der Zahl der Einzel-Mitglieder (Karate-Sportler) und zwar entsprechend der Zahl der dem DKV zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Einzelmitglieder. Mitglieder die ihre Jahresmeldung nicht zum 31.12. des Vorjahres durchgeführt haben, verlieren ihr Teilnahmerecht für das Versammlungsjahr. Es dürfen ausschließlich Personen die nach §11 Absatz a-c teilnahmeberechtigt sind, an einer Versammlung teilnehmen. Gäste können in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag vom Vorstand zum Verbandstag zugelassen werden.

Der Vorstand hat eine Stimme. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme. Darüber hinaus hat jedes Mitglied für je volle dem DKV gemeldete 50 Einzelmitglieder eine weitere Stimme, bis max. 5 Stimmen.

2. Die Stilrichtungswarte können bei Entscheidungen des Vorstandes und des Verbandstages, soweit diese die sporttechnischen Belange der Stilrichtung betreffen, ein Vetorecht ausüben. Dieses Vetorecht ist unantastbar.
3. Die Einladung zum Ordentlichen/Außerordentlichen Verbandstag ist sechs Wochen vorher per Post und per E-Mail an die Mitglieder des KVSH zu versenden.
4. Der Verbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (s. § 11 Ziff. 1). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.
6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf dem Verbandstag nur abgestimmt werden, wenn sie wenigstens 14 Tage vorher beim Vorstand eingereicht wurden (schriftlich), es sei denn, sie werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen – als sog. Dringlichkeitsanträge – beschlossen.
7. Wünscht ein Mitglied geheime Abstimmung, so hat diese zu erfolgen.
8. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher schriftlich seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erklärt hat.
9. Inhaber und Angestellte eines auf Gelderwerb abgestellten Unternehmens für Karate können kein Vorstandsamt im Sinne des § 26 BGB bekleiden und folglich auch nicht gewählt werden.
10. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.
11. Bei Wahlen ruht das Stimmrecht des Vorstandes.
12. Im Falle der Stimmgleichheit hat eine Stichwahl stattzufinden.
13. Ergibt dieser zweite Wahlgang eine Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende der Wahlkommission das Los zu ziehen.
14. Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen 6 Wochen zur Verfügung zu stellen ist.
15. Ein außerordentlicher Verbandstag kann einberufen werden:
 - a) wenn der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag im Interesse des KVSH für erforderlich hält.
 - b) wenn 50% der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder einen außerordentlichen Verbandstag für notwendig halten.
16. Die Ausübung des Stimmrechtes ist daran gebunden, dass das Mitglied sich mit seinen Beiträgen beim DKV nicht im Rückstand befindet.

§ 12 (Der Vorstand)

Die Leitung des KVSH obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Ehrenpräsidenten
- e) dem Schriftführer
- f) dem Landessportdirektor
- g) dem Referenten für Lehrwesen
- h) dem Referenten für Breitensport
- i) dem Referenten für Leistungssport
- j) dem Referenten für Schulsport
- k) dem Referenten für Prüfungswesen
- l) dem Referenten für Kampfrichterwesen
- m) dem Referenten für Frauensport
- n) dem Referenten für Jugendsport
- o) dem Medienreferenten
- p) den Stilrichtungswarten
- q) dem Aktivensprecher
- r) dem Referenten für Selbstverteidigung
- s) dem Referenten für Umwelt
- t) dem Referenten für Gesundheitssport
- u) dem Referenten für Integration und Inklusion
- v) dem Referenten für Datenschutz

Die Vorstandsmitglieder a) – c) bilden den geschäftsführenden und gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Präsident vertritt den Verband nach außen und nach innen. Jeder der drei zum Vorstand gem. § 26 BGB gehörenden Amtsinhaber kann den Verband einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vizepräsident nur im Verhinderungsfall des Präsidenten und der Schatzmeister nur im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten handeln darf. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Dem Gesamtvorstand obliegt die sportliche Verbandsführung nach Maßgabe der Verbandssatzung. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, keiner sportlichen Sperre unterliegen und den gesetzlichen Anforderungen des Staates in Bezug auf Bekleidung von öffentlichen Ämtern entsprechen.

Sollten es die Umstände unbedingt erfordern, können mehrere Ämter des Vorstandes - höchstens jedoch zwei - in Personalunion besetzt werden. Das gilt nicht für Vorstandsämter im Sinne des § 26 BGB.

§ 13 (Streitigkeiten)

1. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des KVSH sind verpflichtet, alle Streitfälle, die mit der sportlichen Betätigung einer Verbandstätigkeit oder

- Verbandsangelegenheit im Zusammenhang stehen, den zuständigen Verbandsorganen zur Beilegung bzw. Entscheidung vorzulegen.
2. Soweit es sich um rein fachsportliche Angelegenheiten handelt, ist zur Behandlung der jeweilige Ressortreferent (s. § 12) zuständig. Desweiteren steht dem Betroffenen eine Berufung beim Gesamtvorstand zu.
 3. Der Verband richtet ein Schiedsgericht gemäß §§ 1025 ff ZPO ein, dem alle Mitglieder des KVSH und die seiner Satzung unterworfenen unterliegen.
 4. Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten organschaftlicher und mitgliederrechtlicher Beziehungen, sowie Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KVSH. Dies betrifft insbesondere:
 - a) Entscheidung über durch das Präsidium beschlossenen Verbandsausschlüsse nach Antrag des betroffenen Mitglieds.
 - b) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem KVSH.
 - c) Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem KVSH.
 - d) Verbandsausschlüsse
 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) im Falle von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, bei Angelegenheiten des Verbandes sowie der Organe des KVSH und Organe untereinander, sowie von Personen der Organe untereinander, sich vor der Anrufung ordentlicher Gerichte dem Schiedsgericht des Verbandes zu unterwerfen,
 - b) sich gegebenenfalls einem gegen es eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem Schiedsgericht zu unterwerfen und vor diesem zu erscheinen. Es hat der Ladung des Schiedsgerichtes Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Es unterwirft sich den Entscheidungen des Schiedsgerichtes.
 6. Alles Weitere regelt die Rechtsordnung.

§ 14 (Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes)

1. Der Präsident

Der Präsident vertritt den KVSH nach innen und außen. Er lädt zu Versammlungen ein und ordnet die Tagesordnung an.

Ihm obliegt eine Repräsentationspflicht bei Veranstaltungen des DKV/KVSH in Schleswig-Holstein.

2. Der Vizepräsident

Der Vize Präsident vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung oder auf besondere Weisung in allen Obliegenheiten.

3. Der Schatzmeister

Der Schatzmeister erledigt die Geldangelegenheiten. Er leistet Zahlung nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes und führt die Bücher samt Inventarlisten. Er erstellt Jahresbilanz und Haushaltsplan.

4. Der Ehrenpräsident

Der Ehrenpräsident steht dem Vorstand als Berater zur Verfügung.

5. Der Schriftführer

Er fertigt die Protokolle über Versammlungen und Sitzungen an.

6. Der Landessportdirektor

Der Landessportdirektor vertritt den KVSH auf Landesmeisterschaften und leitet und überwacht den Sportbetrieb auf der Ebene des KVSH. Er ist insbesondere für die Durchführung von Länderkämpfen, Landesmeisterschaften, Lehrgängen und die Beschickung von überregionalen Meisterschaften verantwortlich. Diese Aufgaben erfüllt er im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Für die Durchführung der o. g. Aufgaben ist die Sportordnung maßgebend. Er führt den Vorsitz der Technischen Kommission.

7. Der Referent für Prüfungswesen

Er überwacht die Prüfungsaktivitäten entsprechend der Prüfungs-Verfahrensordnung und ist für die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz der Prüfer verantwortlich. Er vergibt die Prüferlizenzen gemäß der DKV Verfahrensordnung für Prüfungen.

8. Der Referent für Lehrwesen

Ihm obliegt die fachtechnische Aus- und Fortbildung der Mitglieder. Er organisiert den fachlichen Teil der Übungsleiterlehrgänge.

9. Der Referent für Breitensport

Der Referent für Breitensport ist zuständig für die Belange des Breitensports sowie insbesondere der zielgruppenorientierten Maßnahmen.

10. Der Referent für Leistungssport

Der Referent für Leistungssport ist zuständig für die Belange des Spitzensports.

11. Der Referent für Schulsport

Der Referent für Schulsport ist zuständig für die Verbreitung des Karate an allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein.

12. Der Referent für Kampfrichterwesen

Er sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter. Er entsendet KR zu allen Veranstaltungen des KVSH.

13. Der Referent für Jugendsport

Ihm obliegt die Betreuung der Jugendlichen im Rahmen der Jugendordnung. Er wird vom Jugend-Verbandstag gewählt und durch den Verbandstag bestätigt.

14. Die Referentin für Frauensport

Vertritt die Interessen der weiblichen Sportlerinnen der Vereine.

15. Der Medienreferent

Sorgt für die publizistische Verbreitung der sportlichen Ereignisse und die Außendarstellung des KVSH in den Medien.

16. Die Stilrichtungswarte

Sie haben die Aufgabe, die Belange ihrer Stilrichtung zu vertreten. Sie gehören ansonsten dem Vorstand mit beratender Stimme an.

17. Der Aktivensprecher

Vertritt die Interessen der aktiven Kadermitglieder.
Er wird von den Kadermitgliedern gewählt.

18. Der Referent für Selbstverteidigung

Ihm obliegen die Belange der Maßnahmen des KVSH bezüglich des Karate-Do als Selbstverteidigung und Gewaltprävention.

19. Der Referent für Umwelt

Seine Zuständigkeit liegt in allen umweltrelevanten Aspekten des KVSH.

20. Der Referent für Gesundheitssport

Der Referent für Gesundheitssport ist zuständig für die Belange des Gesundheitssports innerhalb des KVSH.

21. Der Referent für Integration und Inklusion

Der Referent für Integration und Inklusion ist zuständig, dass jeder Mensch sich vollständig und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Prozessen beteiligen kann.

22. Der Referent für Datenschutz

Der Referent für Datenschutz ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zuständig.

§ 14 a Geschäftsstellenleiter

Der geschäftsführende Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben in der Geschäftsstelle des KVSH einen Geschäftsstellenleiter einsetzen und diesem arbeitsleitende Weisungen erteilen. Der Geschäftsstellenleiter hat beratend an den Verbandstagen und Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 14 b Technische Kommission

Die Technische Kommission ist für die sporttechnischen Belange und Aufgaben zuständig. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) dem Landessportdirektor, der den Vorsitz führt;
- b) dem Referenten für Lehrwesen;
- c) dem Referenten für Breitensport ;
- d) dem Referenten für Leistungssport;
- e) dem Referenten für Schulsport;
- f) dem Referenten für Prüfungswesen;
- g) dem Referenten für Kampfrichterwesen;
- h) dem Referenten für Frauensport;
- i) dem Referenten für Jugendsport;
- j) den Stilrichtungswarten.
- k) dem Referenten für Gesundheitssport
- l) dem Referenten für Integration und Inklusion

Die Technische Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung, außer dem Vorsitzenden, der TK mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied der TK je eine Stimme.

§ 14 c Fachausschüsse

Der Verbandstag kann bei Bedarf Fachausschüsse bilden und mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion.

§ 15 (Kassenprüfer)

Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer, jeweils für eine Wahlperiode von vier Jahren. Die Kassenprüfer müssen vom Vorstand unabhängig sein. Der Aufforderung der Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände hat der Schatzmeister innerhalb von 14 Tagen nachzukommen. Die Kasse soll mindestens einmal im Kalenderjahr geprüft werden.

§ 16 (Sperrern)

Der Vorstand hat das Recht, bei unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten von Einzelsportlern seiner Mitglieder deren Sperre zur Teilnahme an Wettkämpfen auszusprechen. Gegen eine derartige Maßnahme ist die Berufung gemäß Rechtsordnung zulässig und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamkeit der Sperre.

§ 17 (Finanzierung des Verbandes)

Der Verband bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z.B. Telefon – und Fahrtkosten) sind nur Tätigkeitsvergütungen in angemessener Höhe zulässig. Die Wirtschaftsführung des KVSH wird im Einzelnen in der Finanz- Honorar- und Kostenordnung geregelt.

Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich. Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel können wie folgt beschafft werden:

- a) Rückfluss von Teil-Mitgliedsbeiträgen durch den Deutschen Karateverband, die von den Mitgliedsvereinen und Sportschulen entsprechend der Einzelmitgliederzahl vom Deutschen Karate Verband erhoben werden,
- b) Zuschüsse des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.,

- c) Veranstaltungseinnahmen,
- d) Umlagen,
- e) anderen Zuschüssen als b).

Der Verbandstag setzt die Höhe der Abgaben zu d) fest.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung der Beiträge an den Deutschen Karateverband und der Umlagen kann der Vorstand § 8 anwenden. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 (Haftung des Verbandes)

Der Verband haftet ebensowenig wie der Veranstaltungsleiter für die durch Teilnahme an Verbandsveranstaltungen eingetretenen Unfälle und deren Folgen, ebenfalls nicht für den Verlust oder die Beschädigung der zu Verbandsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke oder sonstigen Gegenstände.

§ 19 (Auflösung des Verbandes)

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der dem KVSH angehörenden Mitglieder anwesend sind und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung des Verbandes, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen dem Landessportverband e.V. zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 (Sonstiges)

In Angelegenheiten, die eine besondere Regelung in dieser Satzung nicht erfahren haben, entscheidet der Vorstand, sofern das Gesetz nichts Anderes vorschreibt.

§ 21 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 27.09.1987 in Kraft.

Änderungen:

Außerordentlicher Verbandstag am **20.11.1988**, Außerordentlicher Verbandstag am **05.10.1991**, Außerordentlicher Verbandstag am **14.06.1997**, Außerordentlicher Verbandstag am **17.05.2003**, Außerordentlicher Verbandstag am **09.04.2005**, Ordentlicher Verbandstag am **20.05.2006**, Ordentlicher Verbandstag am **22.05.2010**, Außerordentlicher Verbandstag am **20.04.2013**, Ordentlicher Verbandstag am

21.09.2014, Ordentlicher Verbandstag am **20.09.2015**, Verbandstag **17.04.2016**,
Ordentlicher Verbandstag **23.04.2017**, Ordentlicher Verbandstag **22.04.2018**,